



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0165(COD)**

**10152/13
ADD 1**

**CODEC 1233
ASILE 20
OC 323**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu
gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen
Schutzes (Neufassung) **[erste Lesung]**
– Annahme
(a) des Standpunkts des Rates
(b) der Begründung des Rates
– Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5. Juni 2013

Erklärung Deutschlands

"Nach Auffassung der deutschen Delegation werden die Tatbestände, die von Artikel 23 Absatz 4
(b) der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den
Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfasst sind, durch
die Vorschriften in Artikel 31 Abs. 8 (a) – (j) des Vorschlags der Kommission zur Neufassung
dieser Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 8260/13 ASILE 14 erfasst."

Erklärung Sloweniens

Slowenien schließt sich der Erklärung Deutschlands zu Artikel 31 der neugefassten Richtlinie in vollem Umfang an.

Gleichzeitig möchte Slowenien zusätzliche Bemerkungen vorbringen.

Slowenien ist der Überzeugung, dass mit dem überarbeiteten Text mehrere rechtlich problematische Lösungen eingeführt werden, die die Asylverfahren verzögern und unterbrechen sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Missbrauch und zum fristgerechten Abschluss der Verfahren erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner könnte damit eine zusätzliche Verwaltungs- und Finanzbelastung herbeigeführt werden.

Folgende Punkte stellen die größten Probleme dar: die Einführung bestimmter Kategorien von Bewerbern und ihr A-priori-Ausschluss von den Verfahren ohne wesentliche Verknüpfung mit ihren verfahrenstechnischen Anforderungen, ein überarbeitetes Konzept der stillschweigenden Rücknahme des Antrags und dessen Vorzugsbehandlung gegenüber der ausdrücklichen Rücknahme, Einbeziehung von Folgeanträgen in den Rahmen für die Unzulässigkeit und Beschränkung der Gründe für die aufschiebende Wirkung dieser Anträge.